

Ihr Steuerberater  
Mag. Harald Tyrner



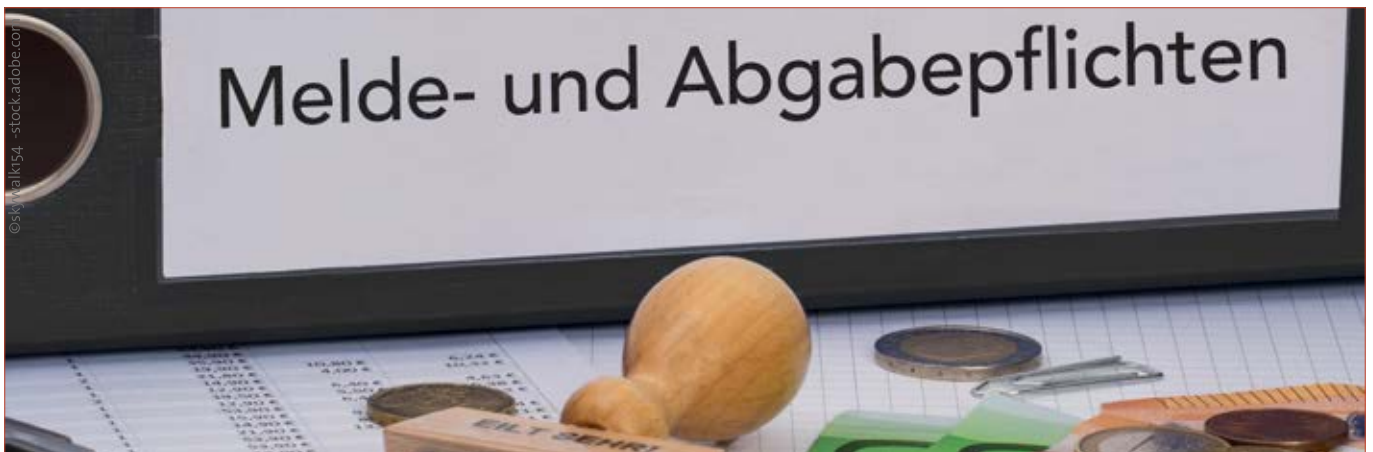
Mag. Harald Tyrner  
A-1130 Wien  
Auhofstraße 143  
Telefon: 876 86 74  
Fax: 876 86 74 DW 13

KLIENTEN-INFO – WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT FÜR DIE PRAXIS

FEBRUAR 2019

# KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



## Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2019

Bis spätestens **Ende Februar 2019** müssen bestimmte Zahlungen, welche im Jahr **2018** getätigt wurden, **elektronisch** gemeldet werden. Dies betrifft etwa Zahlungen an natürliche Personen **außerhalb eines Dienstverhältnisses**, wenn diese Personen beispielsweise als **Aufsichtsrat**, Stiftungsvorstand, selbständiger Vortragender, Versicherungsvertreter usw. tätig waren. Eine solche Meldung gem. **§ 109a EStG** – analog zu einem **Lohnzettel** bei Angestellten - muss Name, Anschrift sowie Versicherungsnummer bzw. Steuernummer des Empfängers enthalten und kann über Statistik Austria oder über <http://www.elda.at> (nicht aber FinanzOnline) vorgenommen werden. Auf eine **Meldung** kann unter gewissen **Betragsgrenzen verzichtet** werden.

Bestimmte **ins Ausland getätigte Zahlungen** im Jahr **2018** sind ebenso elektronisch zu melden (gem. **§ 109b EStG**). Es handelt sich dabei grundsätzlich um Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige

Arbeit i.S.d. **§ 22 EStG**, außerdem um Zahlungen für bestimmte **Vermittlungsleistungen** sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im Inland. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die **steuerliche Erfassung von Zahlungen**, wobei es irrelevant ist, ob die Zahlung an beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige erfolgte oder sogar durch ein DBA freigestellt wurde.

Aus weiteren **Grenzen** und Besonderheiten der Mitteilungspflicht von Auslandszahlungen (z.B. besteht **keine Mitteilungspflicht** für Zahlungen von **unter 100.000 €** an einen ausländischen Leistungserbringer) ist hervorzuheben, dass bei **vorsätzlich** unterlassener Meldung (gem. **§ 109b EStG**) eine **Finanzordnungswidrigkeit** vorliegt, die bis zu einer **Geldstrafe** i.H.v. **20.000 €** führen kann. Im Falle der Meldungsverpflichtung nach **§ 109a EStG** und **§ 109b EStG** ist **nur eine** einzige Meldung gem. **§ 109b EStG** zu übermitteln.

### INHALT FEBRUAR 2019

- » **Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2019**
- » **Verordnung zum Steuerkontrollsystem erleichtert den Weg zur „begleitenden Kontrolle“**
- » **Verkauf von Grundstücken eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer Körperschaft öffentlichen Rechts**
- » **Spendenbegünstigte Organisationen müssen erhaltene Spenden bis Ende Februar melden**
- » **Prüfung des Registrierkassen Jahresbelegs bis 15. Februar**
- » **Sachbezugswerte für Dienstwohnungen, Dienstautos und Zinersparnis**

## VERORDNUNG ZUM STEUERKONTROLLSYSTEM ERLEICHTERT DEN WEG ZUR „BEGLEITENDEN KONTROLLE“

Die „begleitende Kontrolle“ ist aus dem Pilotprojekt „Horizontal Monitoring“ hervorgegangen und stellt die mit dem Jahressteuergesetz 2018 eingeführte Alternative zu ex-post Betriebsprüfungen dar. Die begleitende Kontrolle soll durch den permanenten Dialog und die rechtzeitige Abstimmung zwischen Finanzverwaltung und dem kooperativen und transparenten Unternehmen gekennzeichnet sein (z.B. müssen mindestens viermal pro Kalenderjahr Besprechungen stattfinden) und bei dem Unternehmen zu größerer Planungs- und Rechtssicherheit beitragen. Eine wesentliche Voraussetzung neben der Überschreitung von 40 Mio. € Umsatzerlösen in den beiden dem Antrag vorangehenden Wirtschaftsjahren liegt in dem Vorhandensein eines Steuerkontrollsystems (SKS) im Unternehmen. Dabei kann das Steuerkontrollsystem auch Teil eines umfassenderen innerbetrieblichen Kontrollsystems sein. Eine solche Anforderung gilt bereits für viele Unternehmen, da etwa der Vorstand einer AG sogar gesetzlich dazu verpflichtet sein kann, für ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem Sorge zu tragen, welche den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Das SKS muss durch das Gutachten eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bestätigt werden und ist ein wesentlicher Bestandteil des Antrags auf begleitende Kontrolle.

Das BMF hat Ende letzten Jahres in der SKS-Prüfungsverordnung (Verordnung über die Prüfung des Steuerkontrollsystems; BGBl. II Nr. 340/2018 vom 18.12.2018) festgelegt, wie ein solches Gutachten aufgebaut sein muss und welche Mindestinhalte es umfassen muss. Ebenso enthält die Verordnung Aussagen zur Systematik der Gutachtenerstellung wie auch zu den Grundelementen und der Beschreibung des SKS. Begleitende Kontrolle und die Verordnung sind mit 1.1.2019 in Kraft getreten. Die 7 Grundelemente des SKS, welche auch schriftlich zu dokumentieren sind, umfassen:

1. Das Kontrollumfeld;
2. die Ziele des SKS;
3. die Beurteilung der steuerrelevanten Risiken;
4. die Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen;
5. die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;



6. die Sanktions- und Präventionsmaßnahmen;
7. die Maßnahmen zur Überwachung und Verbesserung.

Das Kontrollumfeld ist allgemein gehalten definiert und umfasst das „nachweisliche Bekenntnis zur Steuerehrlichkeit“ und die Zielsetzung „keine missbräuchliche Gestaltung“ vorzunehmen. Wichtig dabei ist auch, dass die Steuerehrlichkeitsstrategie in konkrete operative Maßnahmen umgesetzt wird und auch mit den anderen Zielen des Unternehmens abgestimmt wird.

Die Ziele und somit das Herzstück des Steuerkontrollsystems bestehen darin, dass die Bemessungsgrundlage für die jeweilige Abgabenart korrekt ausgewiesen wird und in Folge die anfallenden Steuern termingerecht und in der richtigen Höhe abgeführt werden (Motto: „die richtigen Steuern zum richtigen Zeitpunkt“). Außerdem müssen die Risiken für wesentliche Verstöße gegen Steuervorschriften rechtzeitig erkannt und verhindert werden. Solche steuerrelevanten Risiken können, nachdem sie identifiziert worden sind, nach ihrem Gefahrenpotential (hoch, mittel, gering) eingeteilt werden. Dabei hilft die Bewertung anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und betragsmäßiger Auswirkung des Risikos (im Falle des Risikoeintritts). Die Verordnung nennt beispielhaft Umstände, welche für die Beurteilung von steuerrelevanten Risiken maßgebend sein können. Diese können in der laufenden Geschäftstätigkeit des Unternehmens liegen oder i.Z.m. außerordentlichen Sachverhalten auftreten wie

z.B. wesentliche steuerliche Änderungen, Umstrukturierungen, die Einführung neuer Technologien im Unternehmen oder auch die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf neue Märkte bzw. der Rückzug aus bestehenden Märkten. Risiken aus der laufenden Geschäftstätigkeit können etwa bei grenzüberschreitenden Zins- und Lizenzzahlungen vorliegen oder auch mit der damit einhergehenden Verrechnungspreisdokumentation zusammenhängen.

Die Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen als wichtige Bestandteile eines SKS umfassen unternehmensinterne Regelwerke (z.B. einen Verhaltenskodex), Prozessbeschreibungen, Kontrolldefinitionen sowie Handlungsanweisungen. Ziele dieser Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen sind die Fehlervermeidung bzw. die Fehleraufdeckung und somit die Minimierung steuerrelevanter Risiken. Während das Element „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“ auch regelmäßige Schulungsmaßnahmen für die Arbeitnehmer enthält, müssen im Rahmen der Sanktions- und Präventionsmaßnahmen Konsequenzen bei Regelverstößen festgelegt werden. In Abhängigkeit von der Art des Vorfalls hat das Unternehmen Korrekturmaßnahmen, Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederholung des Vorfalls sowie individuelle Konsequenzen bei Fehlverhalten festzulegen.

Das SKS ist angemessen zu beschreiben und zu dokumentieren. Dies ist auch Gegenstand der Erstprüfung des SKS, welche sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezieht und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden muss. Die Erstprüfung als Angemessenheitsprüfung setzt sich aus einer Konzeptions- und einer Umsetzungsprüfung zusammen. Das Gutachten nach einer Erstprüfung hat neben der Beschreibung der durchgeführten Prüfungshandlungen auch eine Aussage darüber zu enthalten, dass die Grundelemente des Steuerkontrollsystems dazu geeignet sind, die Aufgaben und Ziele des SKS erfolgreich zu erfüllen (etwa die Risiken wesentlicher Verstöße gegen steuerliche Vorschriften rechtzeitig zu erkennen und solche Regelverstöße zu verhindern). Ebenso muss das Gutachten bestätigen, dass das eingerichtete SKS für die folgenden drei Geschäftsjahre geeignet ist – selbstverständlich unter der Prämisse, dass sich die Rahmenbedingungen im Unternehmen nicht wesentlich ändern werden.

## SPENDENBEGÜNSTIGTE ORGANISATIONEN MÜSSEN ERHALTENE SPENDEN BIS ENDE FEBRUAR MELDEN

Bei der **steuerlichen Geltendmachung von Spenden** an spendenbegünstigte Empfängerorganisationen (z.B. Museum, freiwillige Feuerwehr, mildtätige und karitative Einrichtungen, Tierschutzvereine etc.) ist es schon vor einiger Zeit zu **administrativen Änderungen** gekommen. Anstelle der Geltendmachung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung durch den einzelnen Spender, übermittelt die **spendenbegünstigte Organisation** (mit fester örtlicher Einrichtung im Inland) unter bestimmten Voraussetzungen die relevanten Informationen **direkt an das Finanzamt**, sodass die **steuerliche Berücksichtigung automatisch** erfolgt.

Die spendenbegünstigten Organisationen müssen den **Gesamtbetrag** der im **Jahr 2018** von der jeweiligen Person **geleisteten Spenden bis spätestens Ende Februar 2019** an das Finanzamt **melden** (mittels FinanzOnline). Die von den Spendenempfängern beim Finanzamt eingelangten Übermittlungen können vom Spender in FinanzOnline im Detail nachvollzogen werden (vergleichbar übermittelter Lohnzettel).

**Spenden können übrigens** dann grund-



sätzlich **nicht** als **Sonderausgabe** berücksichtigt werden, wenn dem Spendenempfänger **Vor- und Zuname** wie auch das **Geburtsdatum** des Spenders **nicht bekannt** sind bzw. die **Datenübermittlung** an das Finanzamt **explizit untersagt** wurde. In **Ausnahmefällen**, wie z.B. bei Fehlern im Übermittlungsprozess, können glaubhaft gemachte Spenden **im Wege der Veranlagung** steuerlich berücksichtigt werden.

## VERKAUF VON GRUNDSTÜCKEN EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS EINER KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

Die Besteuerungsbestimmungen für **Körperschaften öffentlichen Rechts** (z.B. Gemeinden, Kirchen usw.) sind mitunter durch hohe Komplexität gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit **Grundstücksveräußerungen** stellte sich u.a. die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Körperschaft öffentlichen Rechts eine „**private Grundstücksveräußerung**“ i.S.d. § 30 EStG tätigen kann, welche dann der **Immobilienwertsteuer** unterliegt. Eine dazu ergangene Entscheidung des **VwGH** (GZ Ro 2016/15/0025 vom 27.6.2018) betraf die **Veräußerung von Grundstücken** aus einem **land- und forstwirtschaftlichen Betrieb**.

Eine Besonderheit bei Körperschaften öffentlichen Rechts besteht darin, dass ein **land- und forstwirtschaftlicher Betrieb nicht** als Betrieb gewerblicher Art gilt und daher nicht der **unbeschränkten Steuerpflicht** unterliegt. Fraglich ist aber, ob es sich dabei um (steuerbefreites) „Betriebsvermögen“ oder abgabenrechtlich

wie „**Privatvermögen**“ zu behandelndes Vermögen handelt, welches im Falle der Veräußerung von Grundstücken eine Immobilienwertsteuer auslösen kann.

Der **VwGH** hat dabei die vom BFG vertretene Ansicht, dass die Veräußerung von Grundstücken, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugehörig waren, **keine private Grundstücksveräußerung** darstellt und der Verkauf daher nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, **nicht geteilt**. In seiner Entscheidung ging der VwGH davon aus, dass Körperschaften öffentlichen Rechts **außerhalb** des „fiktiven“ Steuersubjekts des **Betriebes gewerblicher Art kein steuerliches Betriebsvermögen** besitzen (können) und dabei grundsätzlich der **beschränkten Steuerpflicht** unterliegen. Diese **beschränkte Steuerpflicht** umfasst seit 2012 auch **Veräußerungen von Grundstücken**, die keinem Betrieb gewerblicher Art zuordenbar sind.

### KURZ-INFO



## PRÜFUNG DES REGISTRIERKASSEN JAHRESBELEGS BIS 15. FEBRUAR

Bei der Verwendung von **Registrierkassen** sind bekanntermaßen **Sicherheitsmaßnahmen** zu beachten, die den **Schutz vor Manipulation** der in der Registrierkasse gespeicherten Daten sicherstellen sollen. Start-, Monats- und Jahresbeleg unterstützen die **vollständige Erfassung der Umsätze** in der Registrierkasse. Dabei müssen **Jahresbelege** zum Abschluss eines jeden Jahres (unabhängig vom gewählten Wirtschaftsjahr) **erstellt, überprüft** und für 7 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist) **aufbewahrt** werden. Für das **Jahr 2018** ist demnach **bis spätestens 15. Februar 2019** für jede Registrierkasse separat ein **Jahresbeleg** zu **erstellen** und zu **überprüfen**.

Der **Monatsbeleg für Dezember** ist zugleich der Jahresbeleg und kann wie jeder andere **Nullbeleg** durch Eingabe des Wertes 0 erstellt werden. Eine Überprüfung kann manuell mithilfe der „**BMF Belegcheck App**“ vorgenommen werden.

Sofern die Registrierkasse über die entsprechende technische Ausstattung verfügt, kann der Jahresbeleg **elektronisch erstellt** und über den **Registrierkassen-Webservice** zur Prüfung an FinanzOnline übermittelt werden. In diesem Fall sind Ausdruck und Aufbewahrung des Belegs **nicht notwendig**. In **Ausnahmefällen** – kein Internetzugang und kein Smartphone vorausgesetzt – ist auch eine **manuelle Übermittlung** des Jahresbelegs (Formular RK 1) möglich. Das **Versäumen der Frist** (15. Februar 2019) kann eine **Finanzordnungswidrigkeit** darstellen.

## SACHBEZUGSWERTE FÜR DIENSTWOHNUNGEN, DIENSTAUTOS UND ZINSPARNIS

Sachbezüge sind **Vorteile aus dem Dienstverhältnis**, welche nicht in Geld bestehen. Sie sind sowohl **steuerlich** (Abrechnung über das Lohnkonto) als auch für die Sozialversicherungsbeitragsermittlung **relevant**.

Details zu wichtigen Sachbezügen sind nachfolgend dargestellt.

Für **Dienstwohnungen** gelten die folgenden Sachbezugswerte (unverändert) für **2019**. Die Quadratmeterpreise sind unabhängig davon anzusetzen, ob der Wohnraum möbliert oder unmöbliert ist. Ebenso sind **Lage und Größe der Wohnung unbeachtlich**. **Kein Sachbezug** ist anzusetzen für **arbeitsplatznahe Dienstwohnungen** bis zu 30 m<sup>2</sup>. Bei einer Wohnungsgröße zwischen 30 m<sup>2</sup> und 40 m<sup>2</sup> gilt ein um 35 % reduzierter Sachbezug, sofern diese Wohnung nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers darstellt.



Bundesland	Sachbezug in € pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Burgenland	5,09
Wien	5,58
Niederösterreich	5,72
Oberösterreich	6,05
Kärnten	6,53
Tirol	6,81
Steiermark	7,70
Salzburg	7,71
Vorarlberg	8,57

**Im Detail** sind noch folgende Besonderheiten zu beachten: Die Werte pro m<sup>2</sup> beinhalten **auch die Betriebskosten** – werden

diese vom Arbeitnehmer getragen, kommt es zu einem Abschlag von 25%. Für Heizkosten, die vom Arbeitgeber übernommen werden, ist ganzjährig ein **Heizkostenzuschlag** von 0,58 € pro m<sup>2</sup> anzusetzen (Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag). Bei einer vom **Arbeitgeber gemieteten Wohnung** sind die Werte pro m<sup>2</sup> der um 25% gekürzten tatsächlichen Miete (inklusive Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen – der **höhere Wert** bildet den maßgeblichen Sachbezug.

Schließlich muss noch ein Vergleich zwischen den Sachbezugswerten pro m<sup>2</sup> und dem fremdüblichen Mietzins vorgenommen werden. Ist der um 25% gekürzte fremdübliche Mietzins um mehr als 100 %

höher als der sich aus der Tabelle ergebende Sachbezug, dann ist der um 25% gekürzte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Der **Sachbezugswert für Dienstautos** hängt nicht nur vom **Ausmaß der privaten Nutzung (halber Sachbezug bei maximal 500 km pro Monat im Jahresdurchschnitt)**, sondern auch von der **Art des Fahrzeugs** ab.

Der **Sachbezugswert für eine Zinssparnis** im Zusammenhang mit einem **Gehaltsvorschuss** oder einem **Arbeitgeberdarlehen** (sofern der **Freibetrag** von 7.300 € überschritten wird) ist für das Jahr 2019 (unverändert) mit **0,5%** anzusetzen. Übersteigen Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen den Betrag von 7.300 €, so ist der Sachbezug **nur vom übersteigenden Betrag** zu ermitteln. Die Höhe der Raten und die Rückzahlungsdauer haben keinen Einfluss auf das Ausmaß des Sachbezugs.

Sachbezug in %	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung	Max. Sachbezug pro Monat (in €)
2	Alle PKW und Hybridfahrzeuge	>121g/km	960
1,5	Ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Bei Anschaffung in 2019 bis 121g/km; in 2018 bis 124g/km, in 2017 bis 127g/km und in 2016 bis 130g/km	720
0	Elektroautos		0

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Impressum:  
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:  
Klienten-Info - Klier, Krenn & Partner KG  
Redaktion: 1030 Wien, Jacquingasse 51/2.

Richtung: unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

© www.klienten-info.at  
© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst